

- A Allgemeines**
 - B Haushalt**
 - C Buchhaltung, Belegwesen**
 - D Beitragsverwendung**
 - E Prüfungen**
 - F Verantwortlichkeiten**
 - G Spenden**
 - H Schlussbestimmungen**
-

A Allgemeines

- (1) Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereines wird durch die vorliegende Finanzordnung (im nachfolgenden FO) geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt das für das Finanzwesen zuständige Vorstandsmitglied, den/die Schatzmeister/In (im Folgenden: die Schatzmeisterin).
- (3) Die FO ist der Satzung des Vereines zugeordnet. Sie kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.
- (4) Die Finanzmittel des Vereines sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwenden und zu verwalten.
- (5) Die FO gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereines.

B Haushalt

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist von der Schatzmeisterin in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bzw. nach fristgerechter Zuarbeit aus den Abteilungen (siehe Abschnitt F, Punkt 1) ein Haushaltplan (Einnahmen und Ausgaben) zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- (3) Alle im Haushaltplan vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich einzelner Positionen innerhalb des bestätigten Haushaltplanes ist zulässig.
- (4) Überschreitungen von einzelnen Haushalttiteln bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes detailliert nachzuweisen und die Schulden und/oder das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

C Buchhaltung, Belegwesen

- (1) Die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereines verantwortlich.
- (2) Die Bankverbindungen des Vereines lauten:

- ☐ Volksbank Pirna; BLZ 850 600 00, Konto 1000 738 697 und
- ☐ Ostsächsische Sparkasse Dresden, BLZ 85050300, Konto 3200026870

- (3) Verfügungs- und zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei der nachfolgenden Personen:
 - der Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister
- (4) Von der Geschäftsstelle wird eine Kasse geführt, deren Limit 2.500,00 Euro beträgt. Die Abteilungen können auch eine Barkasse führen, deren Limit auch 2.500,00 € beträgt.
- (5) Die Schatzmeisterin gewährleistet (in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle) die Einhaltung der Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen des Vereines.
- (6) Zahlungsanweisungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen und Überweisungsaufträge bedürfen der Unterschriften von mindestens zwei Zeichnungsberechtigten.
- (7) Alle Belege sind auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Prüfungs- und bestätigungsberechtigt sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.
- (8) Duplikate dürfen nicht zur Zahlung bzw. Anweisung vorgelegt werden.

D Beitragsverwendung

- (1) Die Verwendung der Beiträge obliegt ausnahmslos dem TSV Graupa e.V.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden im Sinne der Satzung des TSV wie folgt verwendet:
 - o *Grundbeitrag:*
 - *Beiträge für LSB und KSB,*
 - *Mieten und Pachten, die den Gesamtverein betreffen*
 - *Neuanmeldungen und Abmeldungen,*
 - *Versicherungen,*
 - *Erhaltung von Sportstätten,*
 - *Betriebskosten der Sportstätten mit u.a. Ausnahme* -*
 - *Verwaltungskosten, die den Gesamtverein betreffen*
 - *Übungsleiterentschädigungen,*
 - *Aufwandsentschädigungen Ehrenamt,*
 - *Ausbildungskosten für ÜL/Trainer*
 - o *Abteilungszuschlag:*
 - *Sportliche Ausrüstung der Abteilungen (Spielformulare, Spielkleidung usw.),*
 - *Mieten und Pachten, welche die Abteilung betreffen*
 - *Beschaffung von Sportgeräten,*
 - *Verbrauchsmaterial (z.B. Kreide für FB-platz),*
 - *Beiträge für Fachverbände,*
 - *Startgelder, Spielerpässe,*
 - *Ummeldungen,*
 - *Fahrtkosten auf Antrag,*
 - *Betriebskosten des Sportplatzes am Wald bzw. des Kunstrasenplatzes*

- *Ausbildungs- bzw. Weiterbildungskosten für Schiedsrichter auf Antrag,*
- *Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei Lizenzausbildungen auf Antrag (siehe Punkt H dieser Finanzordnung)*

(3) Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden wie folgt verwendet:
Der Grundbeitrag von 24,00 Euro verbleibt beim Gesamtverein. Darüber hinaus gehende Beitragszahlungen werden als Abteilungszuschlag den Abteilungen zugeordnet, denen die jeweiligen fördernden Mitglieder angehören.

E Prüfungen

- (1) Der Rechnungsabschluss (Jahresabschlussbericht) für das zu Ende gegangene Geschäftsjahr ist den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern bis 2 Wochen vor dem Termin der JHV, jedoch bis spätestens zum 30.03. des Folgejahres zu übergeben.
- (2) Die Kassenprüfer legen dem Vorstand bis drei Tage vor der JHV ihren Prüfbericht vor.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege und auf die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen – Ausgaben – Rechnung bezüglich der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel des Vereines.
- (4) Über die Prüfung zur JHV hinaus prüfen die Kassenprüfer die Unterlagen des Vereins (nach Absprache mit dem Vorstand nach § 26 BGB) noch einmal in der Mitte des laufenden Geschäftsjahres.

F Verantwortlichkeiten

- (1) Zum Eingehen von Verpflichtungen und für Rechnungen des Vereines sind ohne vorherigen Beschluss bevollmächtigt:
 - der 1. Vorsitzende bis zu 150,00Euro pro Geschäftsvorgang,
 - der 2.Vorsitzende bis zu 150,00 Euro pro Geschäftsvorgang,
 - die Schatzmeisterin bis zu 150,00 Euro pro Geschäftsvorgang, - die Abteilungsleiter bis zu 150,00 Euro pro Geschäftsvorgang.
- (2) Zum Eingehen von Verpflichtungen und für Rechnungen des Vereines in Höhe von 1.000,00 € pro Geschäftsvorgang sind nach gemeinsamer Absprache jeweils zwei Vorstandsmitglieder bevollmächtigt.

G Spenden

- (1) Die eingehenden Spenden gehören dem Gesamtverein, solange nicht eine Abteilung als Empfänger ausgewiesen wurde.

H Ausbildungskosten

- (1) Der Verein übernimmt auf Antrag für jedes Mitglied folgende Kosten:
 - Ausbildungskosten zum Übungsleiter (Breitensport und Fachübungsleiter/Fachtrainer)

- Weiterbildungskosten für anerkannte Verlängerungen der ÜL-Lizenzen
- (2) Bei Übernahme der Kosten für eine ÜL-/Trainerausbildung wird das betreffende Mitglied darauf hingewiesen, dass die Kostenübernahme nur dann erfolgt, wenn die betreffende Lizenz nach erfolgreichem Abschluss **für drei Jahre** beim Verein hinterlegt wird. Scheidet das Mitglied vor Ablauf dieser drei Jahre aus dem Verein aus und nimmt die vom Verein bezahlte Lizenz mit, werden dem Mitglied anteilige Ausbildungskosten (entsprechend dem verbliebenen Zeitraum) in Rechnung gestellt.
- (3) Legt ein Mitglied in einem Kalenderjahr zwei oder mehrere (Fach-) Lizenzen ab, übernimmt der Verein diese Kosten, wobei sich bei evtl. Rückzahlung durch das Mitglied (bei Rücknahme der Lizenz aus dem Verein) die Kosten der betreffenden Lehrgänge summieren.
- (4) Der Gesamtverein übernimmt **nicht** die Übernachtungs- oder Verpflegungskosten für ÜL-, Lizenz- oder Schiedsrichterlehrgänge.
- (5) Über die Übernahme von Kosten für die Übernachtung und Verpflegung von Lizenz- oder Schiedsrichterlehrgängen entscheiden die Abteilungen in Eigenregie und auf Antrag.
- (6) Bei Nichtbestehen einer ÜL-, Trainer- oder Schiedsrichterprüfung wird von dem betreffenden Mitglied eine Nachprüfung auf eigene Kosten angestrebt. Erfolgt dies nicht, stellt der Verein dem Mitglied die Kosten für den nicht bestandenen Lehrgang in Rechnung.

H Schlussbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Finanzordnung werden vom Vorstand geahndet und können disziplinarisch und materiell nach dem BGB und der Satzung des Vereines bestraft werden.
- (2) Diese Finanzordnung gilt ab dem 01.01.2026